

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 29.

Mittwoch, den 11. April.

1894.

Die heute ausgegebene Nr. 6 der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe enthält:
Nr. 11. Verordnung, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend, vom 31. März 1894.
Nr. 12. Verordnung, den Erlaß einer Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift betreffend, vom 31. März 1894.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Fürsten sind berufen worden:

der Nebenlehrer Brinkmann in Boshheide als solcher in Stapelage,
der Nebenlehrer Cruel in Elbringen als Hilfslehrer in Deese,
der Hilfslehrer Drame in Deese als solcher in Cappel,
der Nebenlehrer Diekmann in Kirchheide als solcher in Reelkirchen,
der Nebenlehrer Geise in Bieme als solcher in Lage,
der Nebenlehrer Kropp in Brakelsief als solcher in Augustdorf,
der Nebenlehrer Meier in Billinghamen als solcher in Unterwüsten,
der Nebenlehrer Meierböke in Hagen als solcher in Hohenhausen,
der Nebenlehrer Schneidemann in Schlangen als solcher in Heiligenkirchen,
der Nebenlehrer Sievert in Remmighausen als solcher in Brakelsief,
der Nebenlehrer Toepfer in Derlinghausen als solcher in Berlebed,
der Seminarist Brand aus Faulensief als Nebenlehrer in Almena,
der Seminarist Hülsmann aus Ewenhauserholz als Nebenlehrer in Derlinghausen,

der Seminarist Junker aus Lage als Nebenlehrer in Billinghamen,
der Seminarist Köller aus Lage als Nebenlehrer in Oberwüsten,
der Seminarist Kreie aus Detmold als Nebenlehrer in Blomberg,
der Seminarist Linke aus Entrup als Nebenlehrer in Jaggenhausen,
der Seminarist Meier aus Heiligenkirchen als Nebenlehrer in Remmighausen,
der Seminarist Nolting aus Wülsentrup als Nebenlehrer in Boshheide,
der Seminarist Paul aus Barenholz als Nebenlehrer in Siligen,
der Seminarist Sauerländer aus Lemgo als Nebenlehrer in Bieme,
der Seminarist Schneider aus Entrup als Nebenlehrer in Schlangen,
der Seminarist Stod aus Hohenhausen als Nebenlehrer in Kirchheide,
der Seminarist Behmeier aus Reelkirchen als Nebenlehrer in Elbringen,
der Seminarist Wendiggenen aus Entrup als Nebenlehrer in Hagen,
der Seminarist Winter aus Winterberg als Nebenlehrer in Hüllentrup.
Detmold, den 9. April 1894.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Auf Grund einer kürzlich eingegangenen Mittheilung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen werden die auf Westfälischen Ziegeln arbeitenden Ziegler davon in

Kenntniß gesetzt, daß sie, wenn sie am Arbeitsorte zur Kirchensteuer herangezogen werden, binnen 3 Monaten vom Tage der Offenlegung der Steuerrolle an bei dem betreffenden Presbyterium zu reklamiren und gegen dessen Bescheid nöthigenfalls binnen 6 Wochen die Beschwerde bei dem Königlichen Konsistorium in Münster einzulegen haben.

Die zurückgebliebenen Familienglieder der in Westfalen arbeitenden Ziegler werden hierdurch aufgefordert, ihren Angehörigen, welche schon abgereist sind, von dem Vorstehenden Nachricht zu geben.

Detmold, den 4. April 1894.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

Overbeck.

Zum Schiedsmann für den Bezirk III des Amtes Schieder (Bauerschaften: Reelkirchen, Herrentrup, Höntrup, Wellentrup, Siebenhöfen und Tintrop) ist der Kaufmann Friedrich Diekmann in Reelkirchen bestellt worden.

Detmold, den 4. April 1894.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

Overbeck.

Bestimmungen

über den Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten.

In Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 8. März d. J. wird verordnet:

1. Die Polizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch von

Rog der Pferde, Esel, Maulthiere und Maul-
esel, Maul- und Klauenseuche des Rindviehs,
der Schafe, Ziegen und Schweine, und
Lungenseuche des Rindviehs

sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege mitzuthellen, welche ihrerseits den Seuchen-Ausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

2. Ist nach erfolgter Feststellung der Maul- und Klauenseuche in einem Ort der beamtete Thierarzt zur Feststellung weiterer Infectionen

von bisher noch nicht betroffenen Gehöften nicht zugezogen worden (§ 15 des Viehseuchengesetzes), so hat die Polizeibehörde demselben von jedem solchen Falle sofort Mittheilung zu machen.

3. Jeder Kreissthierarzt hat am letzten Tage jeden Monats, und zwar zum ersten Mal am 30. April d. J., für seinen Amtsbezirk auf einer Postkarte eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusenden, aus welcher sich ergibt, in wieviel Gemeinden und Gehöften des Amtsbezirks an jenem Tage die oben unter 1 genannten drei Seuchen herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen. Umfaßt der Amtsbezirk des Thierarztes mehrere Kreise (Aemter u. s. w.), so ist für jeden Kreis u. s. w. eine besondere Postkarte zu verwenden.

Selbstredend erfahren die bestehenden Verpflichtungen zur Anzeige von Seuchen-Ausbrüchen so wie die Vorschriften über die Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der genannten Seuchen und über die monatliche und vierteljährliche Berichterstattung über alle Seuchen durch diese neuen Bestimmungen keine Abänderung.

Die Formulare der Postkarten werden den Kreissthierärzten von unserer Registratur geliefert.

Detmold, den 5. April 1894.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

Overbeck.

Dem Schirmmacher Heinrich Weising aus Sandershausen, geboren daselbst am 12. August 1837, ist auf Grund des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes der weitere Aufenthalt im hiesigen Lande verweigert worden.

Detmold, den 5. April 1894.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

Overbeck.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß entsprechend dem Artikel V Absatz 3 des Staatsvertrages vom 22. September 1889, die Herstellung von Eisenbahnen von Detmold nach Sandebeck und von Lage nach Hameln betreffend, der Königlichen Eisenbahn-Direktion in

Hannover auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Anlage von Eisenbahnen vom 3. Februar 1869 das Enteignungsrecht für alle im Fürstenthum Lippe belegenen, zum Bau der Eisenbahn Lage-Hamelu erforderlichen Grundstücke, soweit solche nicht freihändig erworben werden können, ver-
liehen worden ist.

Detmold, den 5. April 1894.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

Overbeck.

Steckbrief.

Gegen den Commis Hermann Schüler aus Lautenthal a. Harz ist die Untersuchungs-
haft wegen Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern so-
wie Nachricht hierher zu den Akten J. 145/93 zu geben.

Detmold, den 7. April 1894.

Der Staatsanwalt beim Fürstlichen Landgericht.
Sevekot.

Beschreibung:

Alter: 19 Jahre. Statur: schlank. Größe: 1,72 m. Haare: dunkelblond. Gesicht: länglich oval. Bart: Anflug von Schnurrbart.

In unser Gesellschaftsregister ist heute ein-
getragen:

Laufende Nummer 42;

Firma der Gesellschaft: Fachschule für Tischler
Reineking & Voigt;

Sitz der Gesellschaft: Detmold;

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft: Die Ge-
sellschaft ist eine offene Handelsgesellschaft
und hat am 3. April 1894 begonnen;
Gesellschafter sind der Tischlermeister
Louis Reineking in Detmold
und der Tischlermeister Carl Voigt
das., jeder derselben ist zur selbstständigen
Vertretung der Gesellschaft befugt.

Detmold, den 3. April 1894.

Fürstliches Amtsgericht II.

Sieg.

Remgo. Termin zur Eröffnung des vom
Schuhmacher Heinrich Halle Nr. 10 der
Heilg.-Bischf. hier hinterlegten letztwilligen Ver-
fügung wird auf

Dienstag, den 17. April 1894,

Morgens 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumt, wozu
diejenigen, die Interesse dabei zu haben glauben,
sich einfinden wollen.

Remgo, den 5. April 1894.

Fürstliches Amtsgericht I.

Pothmann.

Bekanntmachung.

Gestelltem Antrage gemäß sollen die unter
Art. Nr. 341 der Grundsteuermutterrolle und Nr.
222 der Gebäudesteuerrolle des Gemeindebezirks
Salzuflen eingetragenen Immobilien der Wittwe
Hermine Regel Nr. 217 zu Salzuflen in
dem auf

Mittwoch, den 9. Mai 1894,

Vormittags 11 Uhr,

im Zimmer Nr. 2 des hiesigen Gerichtsgebäudes
angesetzten Termine öffentlich an den Meistbieten-
den verkauft werden

Tage und Verkaufsbedingungen liegen vom
1. April l. J. an auf der Gerichtsschreiberei I
hier selbst zur Einsicht aus, können auch von dem-
selben Zeitpunkte an gegen Erstattung der Schreib-
gebühren abschriftlich ebendaher bezogen werden.

In dem angesetzten Termine sind Realrechte
an den Grundbesitz bei Meidung des Verlustes
dem Erwerber gegenüber anzumelden und zu
begründen.

Salzuflen, den 24. Februar 1894.

Fürstliches Amtsgericht I.

Credé.

Bekanntmachung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die
unter Artikel Nr. 640 der Grundsteuer-Mutterrolle
und unter Nr. 379 der Gebäudesteuerrolle des
Gemeindebezirks Salzuflen eingetragenen Immo-

Bilien des Landwirths Heinrich Pegel Nr. 379 zu Salzpfen im Termine:

Mittwoch, den 23. Mai 1894,

Vormittags 10 Uhr,

im Zimmer Nr. 2 des hiesigen Gerichtsgebäudes öffentlich meistbietend verkauft werden.

Tage und Verkaufsbedingungen liegen 4 Wochen vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei I hieselbst zur Einsicht aus, können auch von demselben Zeitpunkte an gegen Erstattung der Schreibgebühren abschriftlich ebendaher bezogen werden.

In dem angesetzten Termine sind Realrechte an den Grundbesitz bei Meidung des Verlustes dem Erwerber gegenüber und Ansprüche an die Kaufgelber bei Meidung des Ausschlusses anzumelden und zu begründen.

Salzpfen, den 24. Februar 1894.

Fürstliches Amtsgericht I.

Crede.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das Colonat der Wittwe Vormann Nr. 14 zu Rötterberg — Bl. 2 des Grundbuchs von Rötterberg — im Termine am

Freitag, den 11. Mai 1894,

Vormittags 10—12 Uhr,

auf der Amtsstube zu Schwalenberg öffentlich meistbietend verkauft werden.

Interessenten können sich dazu einfinden.

Tage und Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können vom 21. April 1894 auf der Gerichtsschreiberei I hierf. eingesehen und gegen Erstattung der Schreibgebühren abschriftlich mitgetheilt werden.

Der Zuschlag wird erfolgen, wenn mehr als $\frac{2}{3}$ des Taxats geboten werden.

Bis zum Termine sind Ansprüche der Realgläubiger so gewiß anzumelden, als diese sonst gegen den neuen Erwerber verloren gehen.

Blomberg, den 30. März 1894.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zimmermann.

Zufolge Verfügung vom heutigen Tage ist in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts I

Blomberg unter Nr. 1 auf Grund des Statuts vom 24. Februar 1894 eingetragen worden:

Firma und Sitz der Genossenschaft:

Spar- und Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht mit dem Sitz in Nischenau.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zum Zwecke:

1. der Gewährung von Darlehen an die Genossen für ihren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb,

2. der Erleichterung der Gelddarlehens- und Förderung des Sparfinns, weshalb auch Spareinlagen von Nichtmitgliedern angenommen werden.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von 2 Vorstandsmitgliedern, die von dem Aufsichtsrathe ausgehenden unter Benennung desselben, von dem Vorsitzenden unterzeichnet, in der Vippischen Landeszeitung.

Namen und Wohnort der Mitglieder des Vorstands:

Domänenpächter v. Ohlen in Falkenhagen,

Müller Specht in Nischenau,

Lehrer Wolf in Nischenau,

Colon Diekmeier Nr. 2 in Nischenau.

Die Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft muß durch 2 Vorstandsmitglieder erfolgen, wenn sie Dritten gegenüber Rechtsverbindlichkeit haben soll.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen steht während der Dienststunden des Amtsgerichts hieselbst, Jedem frei.

Blomberg, den 6. April 1894.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zimmermann.

Derlinghausen. Auf Antrag ist auf Zwangsversteigerung der dem Colon August Lander mann Nr. 156 in Hovedissen gehörigen Immobilien, bestehend in den Bb. VII Bl. 191 des Grundbuchs von Hovedissen eingetragenen Grundstücken zu im Ganzen 3 ha 14 a 55 qm mit 83,80 Mark Reinertrag mit dem darauf er-

richteten massiven Bohnhause erkannt und Versteigerungstermin auf

Mittwoch, den 4. Juli 1894,

Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftszimmer des Amtsgerichts anberaumt.

Kaufslustige werden dazu mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag bei einem $\frac{2}{3}$ des Taxats übersteigenden Gebote erteilt werden wird und daß das Taxat und die Verkaufsbedingungen vom 15. Mai d. J. an in unserer Gerichtsschreiberei eingesehen werden können.

In dem anberaumten Termine sind dingliche Rechte an dem zu verkaufenden Grundbesitz bei Strafe des Verlustes dem neuen Erwerber gegenüber und Ansprüche auf Befriedigung aus dem Kaufgelde bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden und zu begründen.

Derlinghausen, den 3. April 1894.

Fürstliches Amtsgericht.

Dr. Caesar.

Bekanntmachung.

Der Beschluß des Fürstlichen Amtsgerichts zu Derlinghausen vom 12. Oktober 1892, wodurch der Maurer August Vandermann Nr. 156 zu Schudenhof für einen Verschwender erklärt ist, wird aufgehoben.

Derlinghausen, den 5. April 1894.

Fürstliches Amtsgericht.

Dr. Caesar.

Die bisher frei praktizierende Hebamme Koch in Währentrup ist als Bezirkshebamme für diese Bauerschaft angestellt und verpflichtet.

Schötmar, den 6. April 1894.

Fürstliches Verwaltungsamt.

R. Piderit.

Bekanntmachung.

Die durch Beschluß vom 13. April 1892 ausgesprochene Entmündigung des früheren Fabrik-
aufsehers Heinrich Schröder aus Salzuflen ist durch Beschluß vom heutigen Tage wieder aufgehoben.

Salzuflen, den 3. April 1894.

Fürstliches Amtsgericht, Abt. I.

Credé.

Die unter Nr. 12 des hiesigen Firmen-Registers eingetragene Firma „C. D. Grimme“ in Salzuflen ist zufolge Verfügung vom heutigen Tage gelöscht.

Salzuflen, den 6. April 1894.

Fürstliches Amtsgericht I.

Credé.

Bekanntmachung.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes können mündliche Meldungen aller Art an den nachstehenden Tagen in Schötmar und Lage dem dorthin entsendeten Bezirksfeldwebel erstatten:

1. In Schötmar

im Hause des Gastwirths Junker:

am 9. April d. J.

„ 26. „ d. J.

} von 2-5 Uhr Nachmittags.

2. In Lage

im Hause des Gastwirths Brakensiek:

(Kampmann's Nachfolger:)

am 10. April d. J.

„ 27. „ d. J.

} von 2-5 Uhr Nachmittags.

Detmold, den 4. April 1894.

Königliches Hauptmelde-Amt.

Bekanntmachung.

Einziehung der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder, welche seit dem 10. Dezember 1890 seitens der Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft worden sind, sollen nur noch bis Ende Juni 1894 zur Frankirung von Postsendungen zugelassen werden. Vom 1. Juli 1894 ab verlieren die bezeichneten Werthzeichen ihre Gültigkeit.

Dem Publikum soll indessen gestattet sein, vom 1. Juli 1894 ab die alsdann noch nicht verwendeten derartigen Werthzeichen bis spätestens Ende Dezember 1894 nach dem Nennwerth des Stempels gegen Freimarken zu 10 oder 3 Pfennig bei gleichzeitigem Rückempfang des Betrages der Herstellungskosten von 1 Pfennig für

den Briefumschlag und $\frac{1}{2}$ Pfennig für das Streifband umzutauschen. Ist nur ein einzelnes Streifband umzutauschen, so muß die Vergütung von Herstellungskosten unterbleiben. Ebenso kommen bei dem Umtausch einer größeren, nicht durch 2 theilbaren Zahl von Streifbändern für das überschießende Exemplar Herstellungskosten nicht zur Erstattung.

Die Posthülfsstellen und die amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen haben mit dem Umtausch keine Befassung.

Postsendungen, welche etwa nach dem 30. Juni 1894 noch in Briefumschlägen und Streifbändern der gedachten Art ohne anderweitige Frankirung aufgeliefert werden, sind den Absendern unter Hinweis auf die Ungültigkeit der verwendeten

Werthzeichen zurückzugeben oder, wenn dies nicht ohne Weiteres thunlich sein sollte, als unfrankirt zu behandeln.

Auf gestempelte Briefumschläge und Streifbänder der älteren Ausgabe, welche ihre Gültigkeit bereits am 1. Februar 1891 verloren haben, und welche seit dem 1. Juli 1891 nicht mehr umgetauscht werden, sowie auf Rohpost-Briefumschläge erstreckt sich diese Anordnung nicht.

Vom 1. Januar 1895 ab sind die Verkehrsanstalten auch zum Umtausch der neueren Briefumschläge und Streifbänder nicht mehr befugt.

Berlin, den 5. April 1894.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Fischer.